



**Staatsbibliothek  
zu Berlin**

Preußischer Kulturbesitz

---

# Elektronisches (Fern-) Leihen ab 2018

Die (neue) Rechtslage

Armin Talke, Staatsbibliothek zu Berlin

---

# Gedankenspiel

AutorInnen

.....

Exklusiv-  
Drucker

o o o o o o o o o o o o o o o

Verleihrechts  
agentur



Bibliotheken

o o

LeserInnen

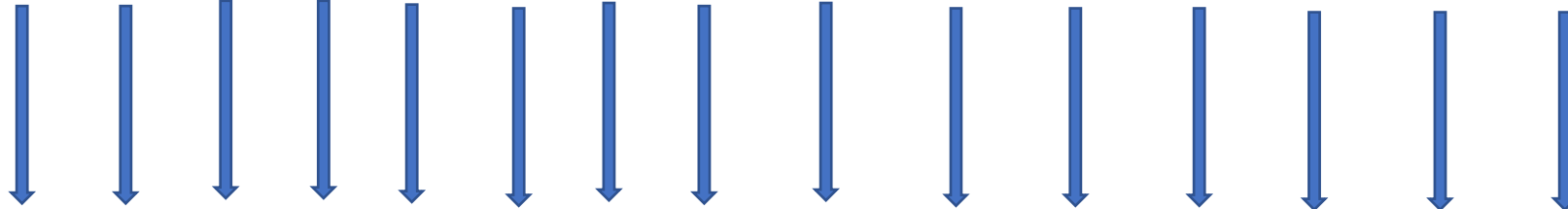


# Gedankenspiel

AutorInnen

.....

Lizenzierung  
an



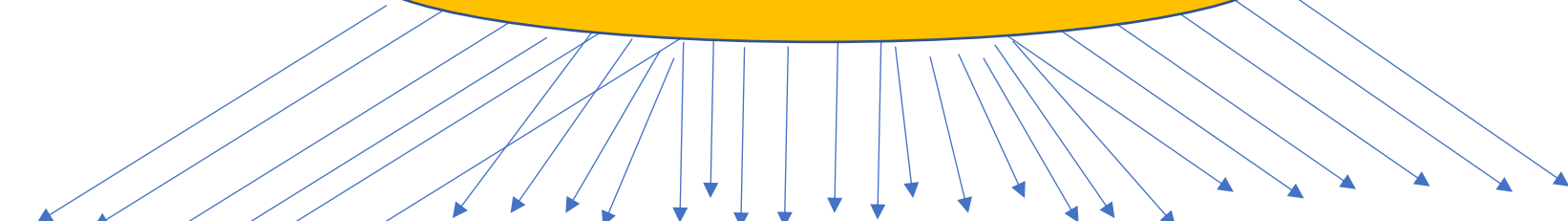
Exklusiv-  
Drucker

o o o o o o o o o o o o o o o

Lizenzierung



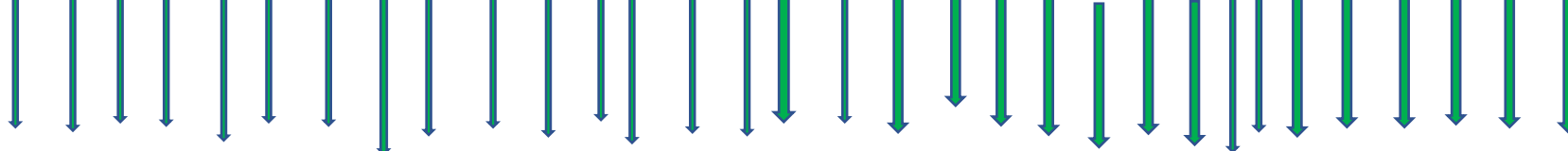
Lizenzierung  
an



Bibliotheken

o o

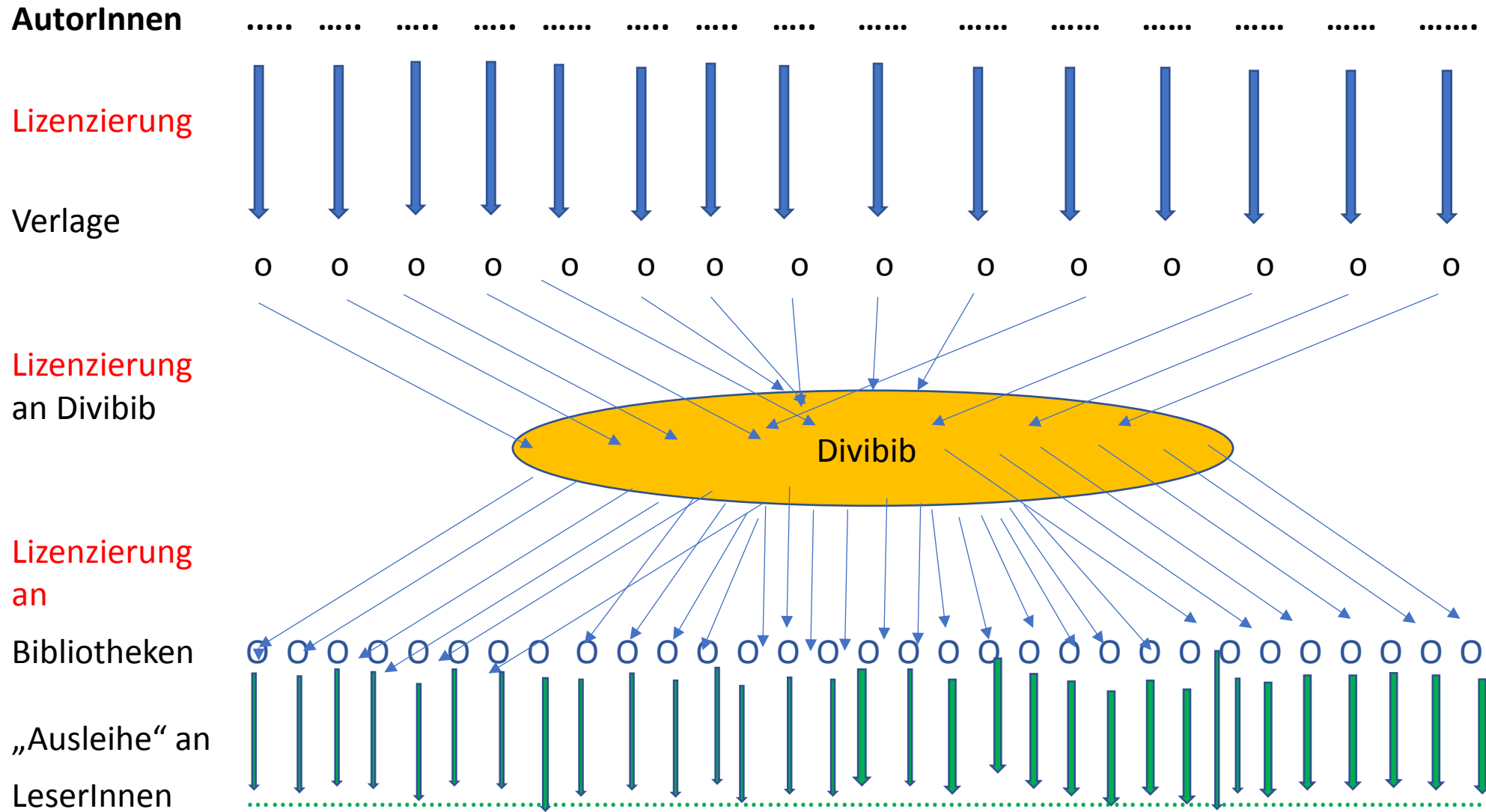
Ausleihe an



LeserInnen

.....

# Onleihe



### EU:

- Vermiet- und Verleihrrechts-Richtlinie (VVRL), Art.3: Vermieten und Verleihen ist Exklusivrecht des Rechteinhabers >
- VVRL, Art.6:
  - EU-Mitgliedstaaten können hinsichtlich des öffentlichen Verleihwesens Ausnahmen von dem ausschließlichen Recht nach Artikel 1 vorsehen,
  - sofern zumindest die Urheber eine Vergütung für dieses Verleihen erhalten.
  - Es steht den Mitgliedstaaten frei, diese Vergütung entsprechend ihren kulturpolitischen Zielsetzungen festzusetzen.

EuGH: Sowohl exklusives Verleihrecht (Art.3 VVRL) als auch die Ausnahme-Möglichkeit (Art.6) bezieht sich **auch** auf E-Books

➤ EU – Mitgliedstaaten dürfen Bibliotheken erlauben, E-Books zu verleihen >

## Was ist E-Book-Leihe laut EuGH ?

- „Verleihen“ im Sinne dieser Vorschrift das Verleihen einer digitalen Kopie eines Buches erfasst, wenn dieses Verleihen so erfolgt, dass
- die in Rede stehende Kopie auf dem Server einer öffentlichen Bibliothek abgelegt und
- es dem betreffenden Nutzer ermöglicht wird, diese durch Herunterladen auf seinem eigenen Computer zu reproduzieren,
- wobei nur eine einzige Kopie während der Leihfrist heruntergeladen werden kann
- und der Nutzer nach Ablauf dieser Frist die von ihm heruntergeladene Kopie nicht mehr nutzen kann.



## Deutschland:

### ▪ § 27 Abs.2 UrhG:

- „Verleihen“ zulässig, wenn „Erschöpfung“ eingetreten (nach § 17 Abs.2)
- Für Verleihen durch Bibliotheken ist angemessene Vergütung an Urheber zu zahlen
  
- Problem: „Erschöpfung“ tritt wohl (?) nur bei physischen Werkexemplaren ein
- Neue gesetzliche Regelung müsste her

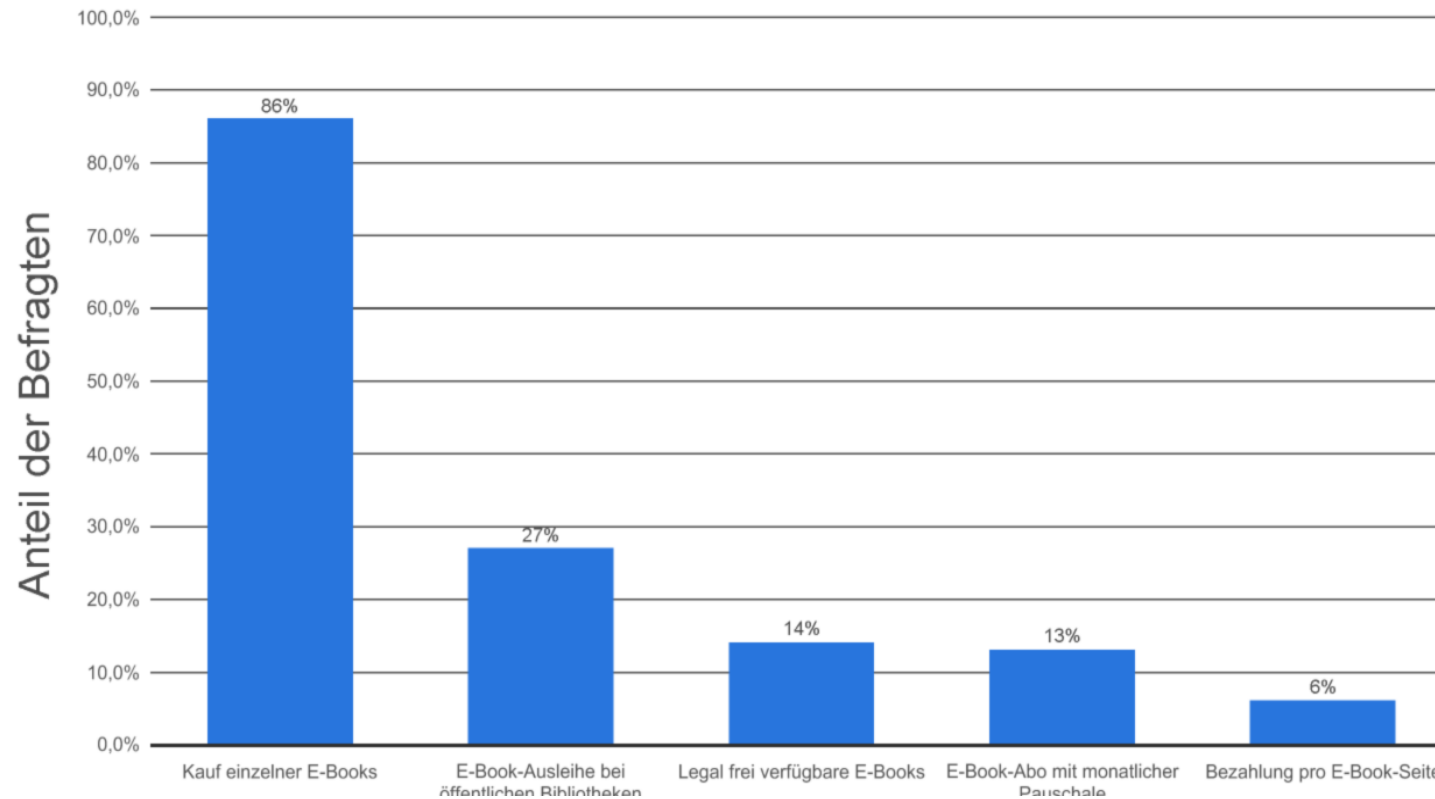


- 
- Ausweitung des „Verleihrechts“ (inkl. Vergütung) auf E-Lending gemäß der EuGH-Rechtsprechung: Aufgabe des Bezugs zur „Erschöpfung“ erforderlich.
  - Schaffung einer eigenen „Schrankenregelung“
  - Obligatorische Lizenzierung aller am Markt befindlichen E-Books an Bibliotheken
  
  - Wichtig ist:
    - Bibliotheken kommen an alle E-Publikationen heran
    - Angemessene Vergütung für AutorInnen

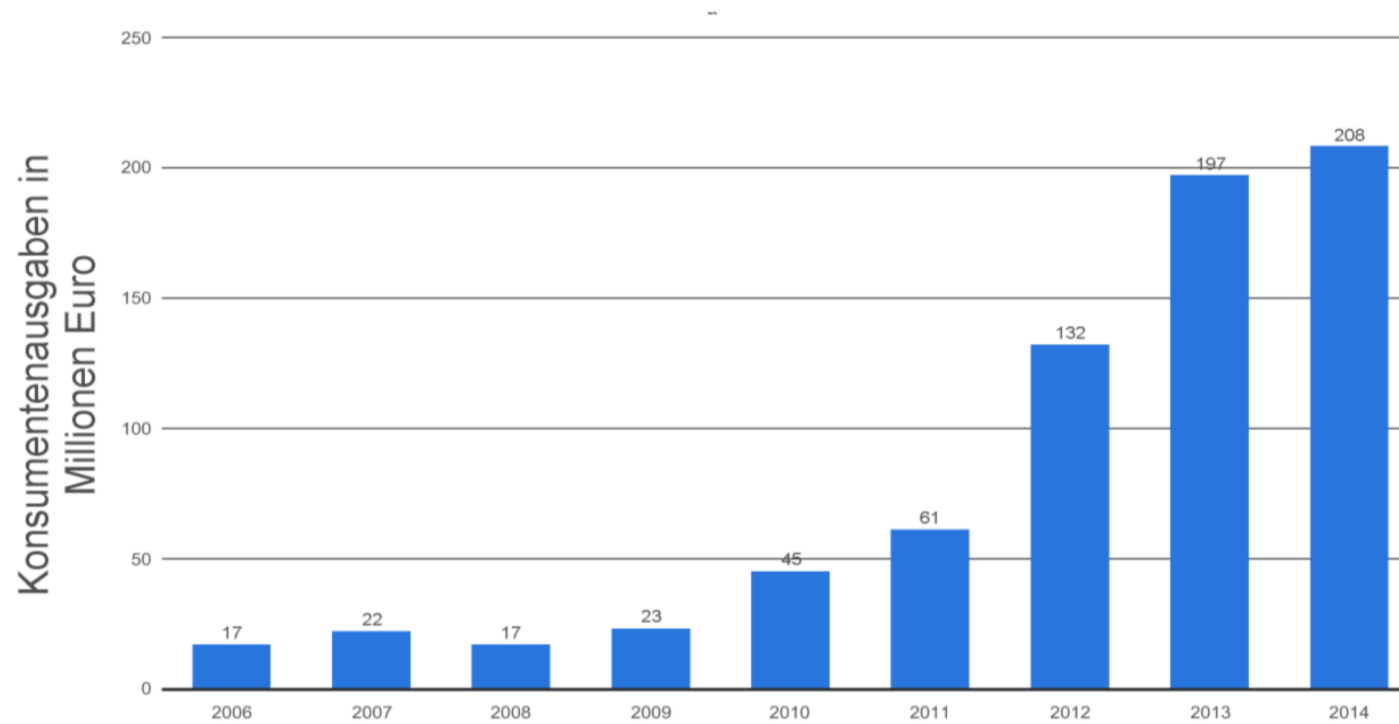


Umfrage zu den Bezugsquellen von E-Books in Deutschland 2016

## Welche Möglichkeiten nutzen Sie, um E-Books zu beziehen?

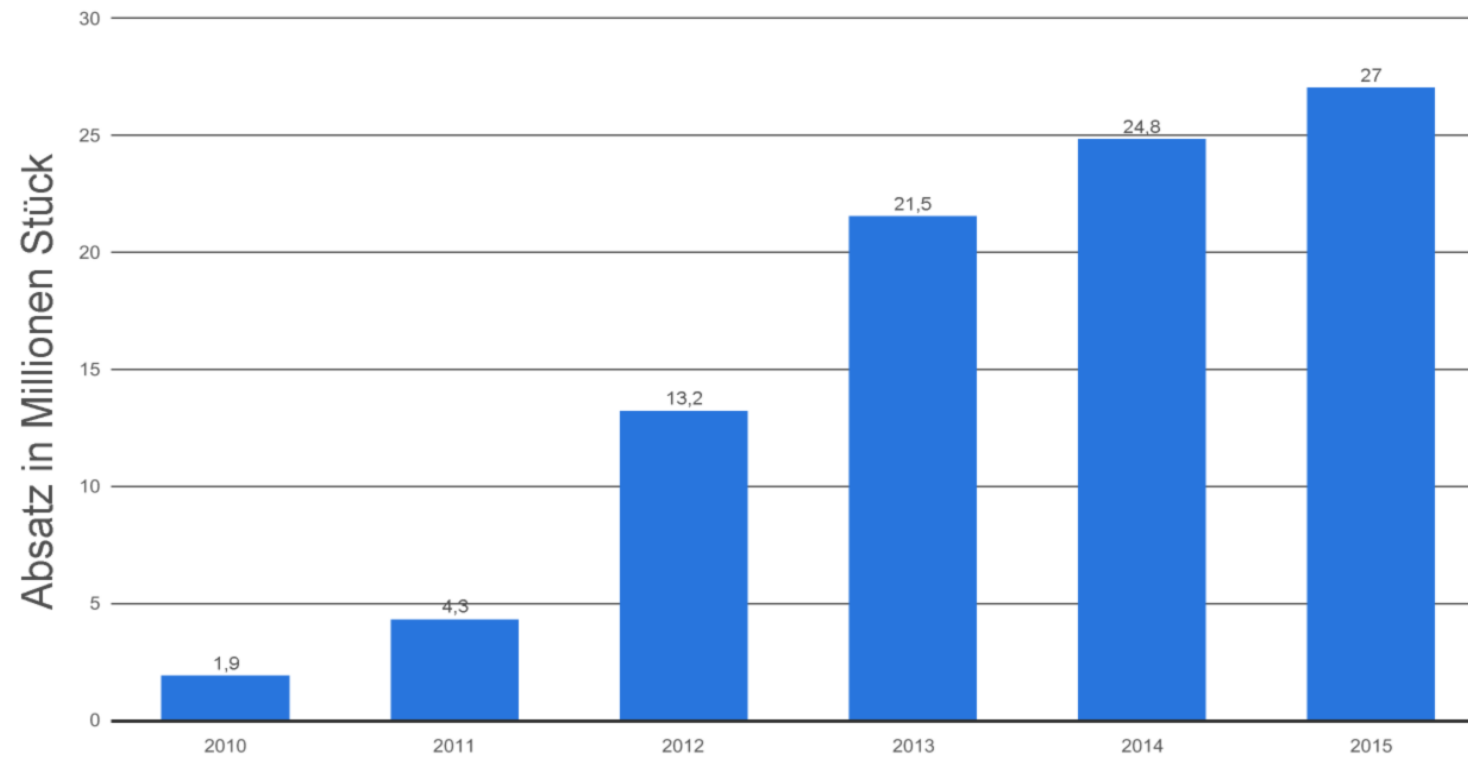


## den Jahren 2006 bis 2014 (in Millionen Euro)



Hinweis: Deutschland; ab 10 Jahre; ohne Schul- und Fachbücher; deutsche Privatpersonen; inklusive Hörbücher

# E-Book-Absatz (Stückzahlen)



Hinweis: Deutschland; ab 10 Jahren; Privater Bedarf; ohne Schul- und Fachbücher

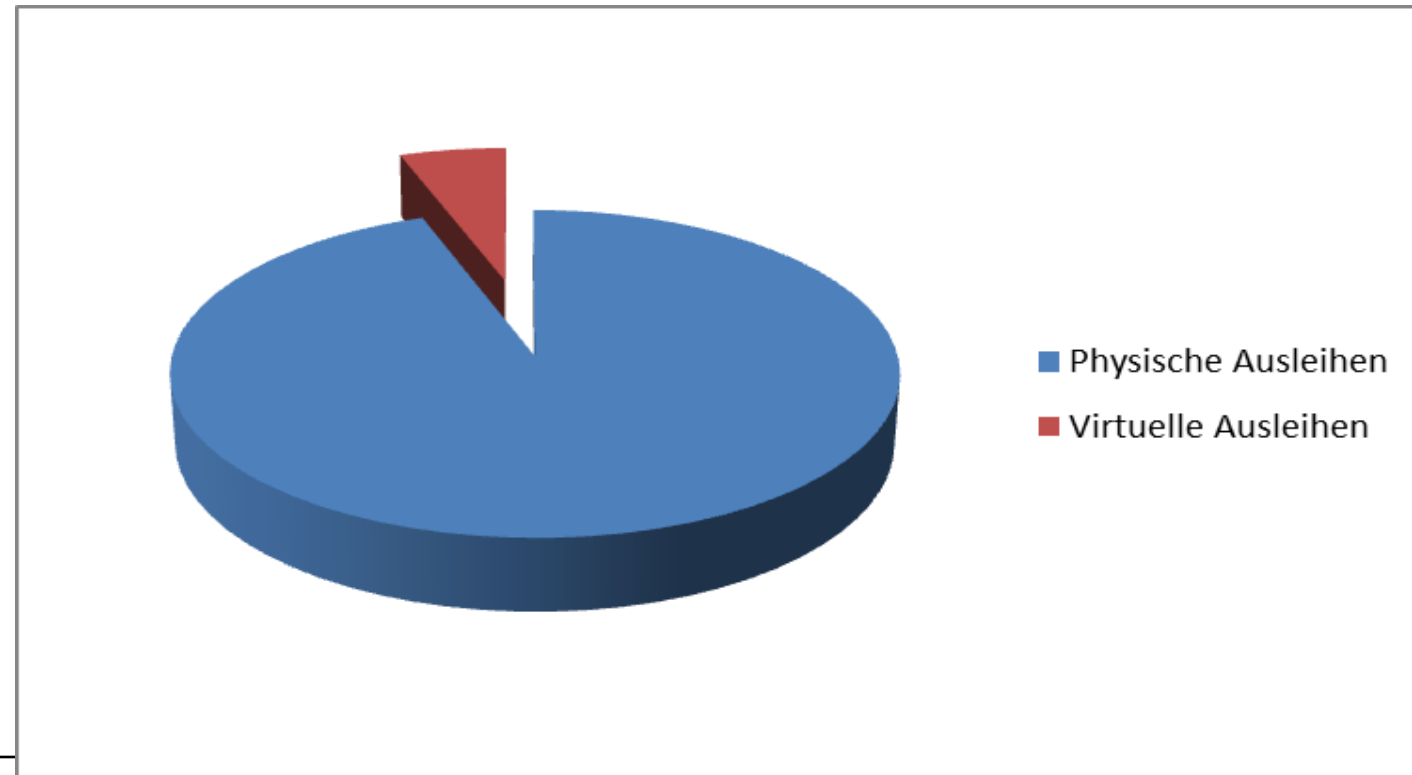
Weitere Angaben zu dieser Statistik, sowie Erläuterungen zu Fußnoten, sind auf [Seite 45](#) zu finden.

Quelle: Börsenverein des Deutschen Buchhandels; [ID 232191](#)

# Bibliotheksausleihen 2016 in ÖB's:



Entleihung physischer Medien: 337 Mio  
„Entleihung“ virtueller Bestand: 19,5 Mio



## E-Books, bei denen einige Verlage den Bibliotheken keine Verleih-Lizenz einräumen

---



Bestseller, Umsatzstark

Sorge vor Umsatzverlust berechtigt ?

Wie viele Entleiher eines e-books hätten „gekauft“ ?

Wie hoch muss der Ausgleich sein für AutorInnen und Verlage sein ?

Wie ist kultureller Wert der Bibliotheken / Leseförderung einzuberechnen ?

Lieber hoher Kaufpreis und niedrige Tantiemen oder umgekehrt ?

Wo kommt das Geld her ?

# Zweiter Teil: Kopienversand in der Fernleihe ab 3/2018

---

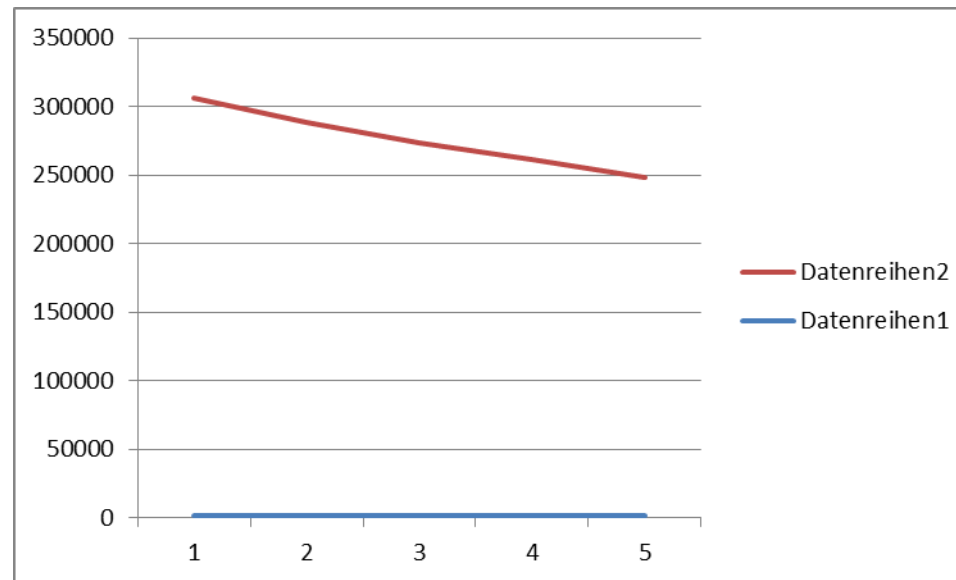


Altes Recht  
Neues Recht

# Kopienversand-Statistik: Kopienversand (inkl. Direktlieferung 2012-2016)



**2008: 424.000**



### § 53 UrhG

- Privatkopie und Kopie für eigene nichtgewerbliche private und nichtgewerblich wissenschaftliche Zwecke erlaubt
- Für sonstige Zwecke (auch gewerblich): Kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind (nur analoge Kopien)
- Vervielfältigung darf auch durch einen anderen erstellt werden (hier: durch die gebende Bibliothek)>

### § 53a UrhG

- Kopienversand per Post und Fax einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleiner Teile eines erschienenen Werkes (zu den Zwecken des § 53)
- Kopienversand „in sonstiger elektronischer Form“:
  - Nur für (nichtgewerbliche) Forschung und Unterricht
  - Nur grafische Datei
  - Nur, wenn kein Verlagsangebot:
    - Offensichtlichkeit des Verlagsangebotes
    - Angemessenheit des Verlagsangebotes



- Bezieht sich auf § 53a
- Gegenstand: „Versand von Bibliothek zu Bibliothek sowie die anschließende Aushändigung des körperlichen Werkexemplars (ggf. nach Ausdruck) an nicht gewerbliche Endnutzer.“
- Postalischer Versand, Versand per Fax sowie der Versand einer PDF-Datei als Anhang einer Email zwischen Bibliotheken ausschließlich von Deutschland aus nach Deutschland
- Versand von Zeitungs- und Zeitschriftenbeiträgen und bis zu 15 % eines Buches („kleine Teile“)
- Nicht erfasst: Unternehmensbibliotheken
- Nicht erfasst: Werke, für die es eine gesonderte Vergütungsvereinbarung zwischen Lieferbibliothek und Verlag gibt; Kopienversand im Rahmen des subito e.V.
- Nicht erfasst: in der EZB-PPV-Datenbank nachgewiesene Werke
- Nicht erfasst: Amtshilfe

## § 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag regelt die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche nach § 53 a UrhG für den auf Einzelbestellung durch die Lieferbibliotheken (im Folgenden: „Lieferbibliotheken“) erfolgenden Kopienversand im Leihverkehr zwischen den Bibliotheken nach § 15 der Leihverkehrsordnung (LVO) in der jeweils geltenden Fassung („innerbibliothekarischer Leihverkehr“). Der innerbibliothekarische Leihverkehr erfasst den Versand von Bibliothek zu Bibliothek sowie die anschließende Aushändigung des körperlichen Werkexemplars (ggf. nach Ausdruck) an nicht gewerbliche Endnutzer.

(2) Vertragsgegenstand sind der postalische Versand, der Versand per Fax sowie der

- KMK meldet über die Bibl.-Verbände die positiv erledigten Bestellungen an die VG Wort
- Vergütung: € 1,50 für jede positiv erledigte Bestellung (wird über Bundesländer bezahlt)
- VG Wort stellt jährlich Rechnung an BuLä



[Bibliotheken](#)

[Verbundzentrale \(VZG\)](#)

[Verbund \(GBV\)](#)

[Termine](#)

[Aktuelles](#)

[Kontakt](#)

sie sind hier: [startseite](#) / [benutzer](#) / [fernleihe](#)

## Informationen zur Online-Fernleihe

### Frequently Asked Questions (FAQ)

Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Fernleihe im GBV

#### Suchen und Bestellen

Eine Bestellung ist erst im Anschluss an eine erfolgreiche Recherche in einer der [Datenbanken](#) möglich. In der rechten Leiste neben dem Treffer erscheinen die Buttons "Leihbestellung" und/oder "Kopiebestellung". Durch Anklicken wird das Bestellformular aufgerufen.

#### Anmeldung

Die Anmeldung zur Online-Fernleihe erfolgt persönlich in Ihrer lokalen Bibliothek. Bitte erkundigen Sie sich dort vorab nach dem Anmeldeverfahren.

#### Nutzungsbedingungen

Werke, die nicht vor Ort vorhanden sind, können über die Fernleihe beschafft werden.

Hierbei gelten die entsprechenden Bestimmungen der Benutzungs- und der Gebührenordnung Ihrer lokalen Bibliothek sowie die Bestimmungen der [Leihverkehrsordnung \(LVO\)](#).

#### Gebühren

Für die Aufgabe einer Bestellung erhebt Ihre Bibliothek eine Gebühr. Diese Gebühr ist eine Bearbeitungsgebühr und keine Erledigungsgebühr. Sie können von Ihrer Bibliothek keine Erstattung dieser Gebühr verlangen, wenn das gewünschte Werk nicht beschafft werden konnte.

d.h.: Bei elektr. Kopienversand  
nur für Zwecke der Forschung  
und des Unterrichts

## § 15 Kopien im Leihverkehr

1. Aufsätze und Schriften geringeren Umfangs, Zeitungsartikel und Textausschnitte werden grundsätzlich nur in Kopie bzw. in einer anderen Wiedergabeform geliefert, soweit dies urheberrechtlich und lizenzrechtlich zulässig ist; die neuen technischen Kommunikationsmöglichkeiten sollen dabei vorrangig genutzt werden.
2. Kopien von bis zu 20 Vorlagenseiten werden ohne zusätzliche Berechnung geliefert. Wird ein Aufsatz größeren Umfangs bestellt, und ist es der gebenden Bibliothek nicht möglich, den Band zu versenden, so kann sie kostenpflichtige Kopien bzw. andere Wiedergabeformen anfertigen, wenn die Bereitschaft zur Kostenübernahme aus der Bestellung hervorgeht.

(5) Auf Einzelbestellung an Nutzer zu nicht kommerziellen Zwecken übermitteln dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen von bis zu 10 Prozent eines erschienenen Werkes sowie einzelne Beiträge, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind.>

Keine Unterscheidung mehr zwischen Post- und elektronischem Versand

Kein Versand an kommerzielle Besteller

Nur 10 statt 15 % eines Buches

Keine Zeitungen und Kioskzeitschriften

Innerbibliothekarischer Leihverkehr (mit Weitergabe an BenutzerInnen) überhaupt zulässig ?

Weitgehend „Vertragsfest“ > Konsequenzen für elektronische Ressourcen ?

## Neue Rechtslage:

### § 60g UrhG-neu

Auf Vereinbarungen, die den Kopienversand (§ 60 e Abs.5) beschränken oder untersagen, kann sich der Rechtsinhaber nicht berufen.

Vereinbarungen, die ausschließlich u.a.den Kopienversand zum Gegenstand haben, gehen davon abweichend der gesetzlichen Erlaubnis vor. >

- Noch nicht zu 100% klar: Fällt Fernleihe unter den „Kopienversand“ nach § 60e Abs.5 ?
- Davon abhängig: Kann in „Lizenzverträgen“ über elektronische Ressourcen die Fernleihe ausgeschlossen werden bzw. ist diese sogar von ausdrücklicher Erlaubnis abhängig ?

---

Was erlauben Anbieter wissenschaftlicher E-Books zur Zeit ?

- De Gruyter, Brill: Elektronische Fernleihe erlaubt (kleine Teile, an Besteller nur Ausdruck)
- Proquest eigene Produkte (z.B. aus Ebook Central): Nur Print-Versand



- 
- Deutliche Tariferhöhung bzw. –differenzierung ?
  - Beim Direktversand: Versand innerhalb der Hochschule von 60e Abs.5 oder von 60c erfasst ?
  - Direktversand und Fernleihe in einem Vertrag regeln oder doch in zwei (wie bisher) ?





---

# 2018 wissen wir mehr